

GROßE KREISSTADT ROTTWEIL

SATZUNG

über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben - Kleinkläranlagensatzung -

Aufgrund von § 45 b Abs. 3 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg, der §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Rottweil am 12.05.1993 folgende Satzung beschlossen, zuletzt geändert am 07.12.2022:

§ 1

Öffentliche Einrichtungen, Begriffsbestimmung

- (1) Die Stadt Rottweil betreibt die unschädliche Beseitigung des Schlammes aus Kleinkläranlagen und des gesammelten Abwassers aus geschlossenen Gruben als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abwasserbeseitigung nach Abs. 1 umfasst die Abfuhr und Beseitigung des Schlammes aus Kleinkläranlagen sowie des Inhalts von geschlossenen Gruben einschließlich Überwachung des ordnungsgemäßen Betriebes dieser Anlagen durch die Stadt Rottweil oder den von Ihr zugelassenen Dritten im Sinne von § 45 b Abs. 2 Wassergesetz.

§ 2

Anschluss und Benutzung

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben vorhanden sind, sind berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die Einrichtung für die Abwasserbeseitigung nach § 1 Abs. 1 anzuschließen und den Inhalt der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben der Stadt Rottweil zu überlassen. An die Stelle des Grundstückseigentümers tritt der Erbbauberechtigte. § 45 b Abs. 1 Satz 2 Wassergesetz bleibt unberührt.
- (2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.
- (3) Von der Verpflichtung zum Anschluss und Benutzung der Einrichtung ist der nach Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und insoweit zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines, die öffentlichen Belange überwiegenden Interesses an die wasserwirtschaftliche Unbedenklichkeit von der Wasserbehörde bestätigt wird.

§ 3

Betrieb der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben

- (1) Die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Die wasserrechtlichen und baurechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.
- (2) Die ordnungsgemäße Wartung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben ist vom Grundstückseigentümer gegenüber der Stadt jährlich durch die Vorlage der Bescheinigung eines von der Stadt zugelassenen Unternehmens nachzuweisen.
- (3) In die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die geeignet sind
 - die Funktionsfähigkeit der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben zu beeinträchtigen,
 - die bei der Entleerung, Abfuhr und Behandlung eingesetzten Geräte, Fahrzeuge und Abwasserreinigungsanlagen in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 - die Reinigungswirkung der Kläranlage, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammbeseitigung oder –verwertung zu beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen anzugreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung zu behindern, zu erschweren oder zu gefährden oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter zu schaden. Die gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Satzung der Stadt Rottweil über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) in der jeweils geltenden Fassung und alle darin enthaltenen Bestimmungen über den Ausschluss von Einleitungen.

§ 4

Entsorgung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben

- (1) Die Entsorgung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben erfolgt regelmäßig, mindestens jedoch in den von der Stadt für jede Kleinkläranlage und geschlossene Grube unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN 4261 sowie der wasserrechtlichen Entscheidung festgelegten Abständen oder zusätzlich nach Bedarf.
- (2) Die Stadt kann die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben auch zwischen den nach Abs. 1 festgelegten Terminen und ohne Anzeige nach § 5 Abs. 2 entsorgen, wenn aus Gründen der Wasserwirtschaft ein sofortiges Leeren erforderlich ist.
- (3) Zur Kontrolle der Leerungen der Gruben und Kleinkläranlagen ist der Stadt jährlich ein Nachweis zu erbringen.
- (4) Die Stadt beauftragt ein privates Unternehmen mit dem Transport der Abwässer in die Kläranlage „In der Au“, Rottweil.

§ 5

Anzeigepflicht, Zutrittsrecht, Auskünfte

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt binnen eines Monats anzuzeigen,
 - die Inbetriebnahme von Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben,
 - den Erwerb oder die Veräußerung eines Grundstücks, wenn auf dem Grundstück Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben vorhanden sind.

Bestehende Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben sind der Stadt vom Grundstückseigentümer oder vom Betreiber der Anlage innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung anzuzeigen.

- (2) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt etwaigen Bedarf für eine Entleerung vor dem für die nächste Leerung festgelegten Termin anzuzeigen. Die Anzeige hat für geschlossene Gruben spätestens dann zu erfolgen, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt ist.
- (3) Den Beauftragten der Stadt, insbesondere dem durch die Stadt beauftragten Abfuhrunternehmen, ist ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben zu gewähren
 - zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung eingehalten werden,
 - zur Entsorgung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben nach § 4 Abs. 1 und 2.
- (4) Der Grundstückseigentümer ist dafür verantwortlich, dass die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben jederzeit zum Zweck des Abfahrens des Abwassers zugänglich sind und sich der Zugang in einem verkehrssicheren Zustand befindet.
- (5) Der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen sind verpflichtet, alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 6

Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer haftet der Stadt für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Nutzung seiner Kleinkläranlage oder geschlossenen Grube. Er hat die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Kann die Entsorgung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben wegen höherer Gewalt, Betriebsstörung, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder aus ähnlichen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz.

§ 7

Benutzungsgebühren, Gebührenmaßstab

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung nach § 1 dieser Satzung Benutzungsgebühren.
- (2) Maßstab für die laufende Benutzungsgebühr ist bei geschlossenen Gruben die bezogene Frischwassermenge. § 25 a der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwasser-satzung) der Stadt Rottweil in der jeweils gültigen Fassung gilt entsprechend.
- (3) Maßstab für die Benutzungsgebühr bei Kleinkläranlagen ist die gemessene Menge des Abfuhr-guts, die bei jeder Abfuhr mit der Messeinrichtung des Abfuhrfahrzeugs zu messen und vom Grundstückseigentümer zu bestätigen ist.

§ 8**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührensschuldner. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 9**Gebührenhöhe**

Die Abfuhrgebühr beträgt:

- bei Kleinkläranlagen: für jeden Kubikmeter Schlamm 19,47 €
Angefangene Kubikmeter werden bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- bei geschlossenen Gruben: für jeden bezogenen Kubikmeter Frischwasser 2,64 €

§ 10**Entstehung der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht jeweils zu Beginn des Veranlagungszeitraums, frühestens jedoch mit der Inbetriebnahme der geschlossenen Grube bzw. Kleinkläranlage.
- (2) Veranlagungszeitraum ist der Zeitraum, in dem der Wasserverbrauch zur Berechnung des Entgelts für die Wasserlieferung festgestellt wird.
- (3) In den Fällen des § 7 Abs. 3 entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage.

§ 11**Fälligkeit der Gebührenschuld, Teilzahlungen**

- (1) Bis zur Feststellung der Jahresschuld hat der Gebührensschuldner in den Fällen des § 25 a Abs. 1 Nr. 1 der Abwassersatzung (öffentliche Wasserversorgung) monatliche Abschlagsbeträge entsprechend der Vorjahresabrechnung zu entrichten. Fehlt eine Vorjahresabrechnung, so bemisst sich die Höhe der Abschlagsbeträge nach der durchschnittlichen monatlichen Abwassermenge vergleichbarer Abnehmer. In den Fällen des § 25 a Abs. 1 Abwassersatzung zieht die Energieversorgung Rottweil im Auftrag der Stadt Rottweil die Abwassergebühren ein. Die monatlichen Abschlagsbeträge sind jeweils zum 15. des Monats und die Schlusszahlung zu dem im Gebührenbescheid genannten Zeitpunkt zur Zahlung fällig.
- (2) In den Fällen des § 25 a Abs. 1 Nr. 2 und 3 Abwassersatzung (Eigenwasserversorgung) wird die Abwassergebühr für das Rechnungsjahr durch Bescheid festgesetzt. Jeweils auf den 31. März, 31. Juli und 30. September eines jeden Jahres sind Teilzahlungen zu leisten. Der Teilzahlung ist ein entsprechender Teil der Abwassermenge des Vorjahres zugrunde gelegt. Fehlt eine Vorjahresabrechnung, ist die voraussichtlich Abwassermenge zu schätzen. Die Teilzahlungen sind jeweils zu den in Satz 2 genannten Terminen und die Schlusszahlung ist zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (3) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraum die Gebühren, so wird der für die neuen Gebühren maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweiligen Abnehmergruppen maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen.

§ 12
Absetzungen

Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühr abgesetzt. § 26 der Abwassersatzung in der jeweils gültigen Fassung gilt entsprechend.

§ 13
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 den Inhalt von Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben nicht der Stadt überlässt,
 2. Kleinkläranlagen und geschlossene Gruben nicht nach den Vorschriften des § 3 Abs. 1 herstellt, unterhält oder betreibt,
 3. entgegen § 3 Abs. 4 i.V. mit der Abwassersatzung der Stadt in der jeweiligen geltenden Fassung Stoffe in die Anlagen einleitet, die geeignet sind, die bei der Entleerung, Abfuhr und Behandlung eingesetzten Geräte, Fahrzeuge und Abwasserreinigungsanlagen in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 4. entgegen § 3 Abs. 4 i.V. mit der Abwassersatzung der Stadt in der jeweiligen geltenden Fassung von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben einleitet oder die vorgeschriebenen Höchstwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält,
 5. entgegen § 3 Abs. 4 i.V. mit der Abwassersatzung der Stadt in der jeweiligen geltenden Fassung die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheidevorrichtungen nicht vornimmt,
 6. entgegen § 5 Abs. 1 und 2 seinen Anzeigepflichten gegenüber der Stadt nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt;
 7. entgegen § 5 Abs. 3 dem Beauftragten der Stadt nicht ungehinderten Zutritt gewährt.
- (2) Die Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. des darauffolgenden Monats nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rottweil, den 17. Mai 1993

gez. i.V. Albrecht
Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Eingearbeitet sind die Änderungssatzungen

	Beschluss	Inkrafttreten
Satzung	12.05.1993	01.06.1993
1. Änderung	04.12.1996	01.01.1997
2. Änderung	27.09.2000	01.01.2001
3. Änderung	25.07.2001	01.01.2002
4. Änderung	03.12.2003	01.01.2004
5. Änderung	17.12.2008	01.01.2009
6. Änderung	14.12.2011	01.01.2011
7. Änderung	17.12.2014	01.01.2015
8. Änderung	07.12.2022	01.01.2023